

#### **1. Bestellung**

Für die Abwicklung dieses Auftrages sind ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen gültig. Jede Änderung unserer Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Die Auftragsannahme ist unverzüglich zu bestätigen. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen werden von uns in keinen Fällen anerkannt.

#### **2. Gefahrenübergang**

Die Gefahr für Untergang oder Verschlechterung der Ware geht auf uns über mit dem Eintreffen der Lieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle. Bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig, ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf uns über, sobald die Lieferung das Gelände des Lieferanten verlässt.

#### **3. Lieferung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Fracht, verzollt und Verpackung Haßmersheim, insbesondere ohne Berechnung von Behältern aller Art, Roll- und Lagergeld. Mehr- oder Minderlieferungen werden nur angenommen, wenn diese von uns besonders bestätigt sind, erfolgt keine Bestätigung, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

#### **4. Lieferfrist**

Die vereinbarten Lieferfristen sind genau einzuhalten. Wird ohne unser Verschulden eine Eil- oder beschleunigte Sendung notwendig, so gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt.

#### **5. Versand**

Versandanzeigen und Rechnungen sind am Versandtage in doppelter Ausfertigung mit genauer Unterteilung einzureichen.

#### **6. Verpackung**

Rücklieferung von Leergut erfolgt unfrei zu Lasten des Empfängers.

#### **7. Zahlung**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlen wir am 25. des der Rechnung folgenden Monats abzüglich 3,5 % Skonto. Nach weiteren 35 Tagen ohne Abzug fällig. Die Zahlung stellt keinen Verzicht auf Mängelrügen oder sonstige Ansprüche dar.

#### **8. Mängel**

Für den Fall mangelhafter Lieferung können von uns neben dem Anspruch auf Ersatzlieferung, auf Wandelung oder Minderung Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob der Ware zugesicherte Eigenschaften fehlen. Diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn sich der Mangel nur auf Teile der Lieferung bezieht. Es ist ausreichend, wenn Stichproben die Mangelhaftigkeit ergeben. Wir sind überdies berechtigt, auf Kosten der Lieferfirma die Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen bzw. einen entsprechenden Deckungskauf vorzunehmen. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge kann nicht erhoben werden. Dies gilt sowohl für offene als auch für versteckte Mängel. § 377 HGB ist abbedungen.

## **9. Vertragsstrafe**

Im Falle des Verzuges kann Auftraggeber je Tag des Verzuges eine Strafe in Höhe von 0,1 % vom Wert der jeweiligen Einzelbestellung verlangen. Der Anspruch auf die Strafe bleibt auch ohne Vorbehalt bei der Annahme der Ware erhalten. Die Strafe kann bei der Zahlung vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Im übrigen gelten für die Rechtsfolgen des Verzuges die gesetzlichen Bestimmungen. Voraussichtliche Verzögerungen wird der Lieferer unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Umstände beruht, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.

## **10. Rücktrittsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, im Falle der Zahlungseinstellung oder bei Beantragung eines Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs über das Vermögen der Lieferfirma vom Vertrag zurückzutreten.

## **11. Eigentumsrecht**

Bei Bestellungen, die wir auf Grund von Vorlagen, Zeichnungen, Modellen oder besonderen Angaben anfertigen lassen, behalten wir uns das Eigentumsrecht an diesen vor. Eine anderweitige Verwendung dieser Vorlagen, Zeichnungen, Modellen und dgl. ist der Lieferfirma nicht gestattet. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind jeweils unaufgefordert und unverzüglich nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzusenden. Ein verlängerter, erweiterter und/oder Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma ist unwirksam.

## **12. Verletzung von Schutzrechten/Vertraulichkeit/Fertigungsmittel**

Die Lieferfirma haftet für die von ihr gelieferten Waren, bezüglich der Verletzung in- und ausländischer Schutzrechte, soweit sie nicht nach unseren Vorlagen, Zeichnungen, Modellen hergestellt wurden.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben ist.

Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner.

Die genannten Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Vertragspartner sorgfältig zu verwahren.

Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum.

Der Partner ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Partner das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.

### **13. Störungen**

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Rohstoff- oder Energiemangel oder besondere gesetzliche bzw. behördliche Maßnahmen sowie solche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns von der fristgemäßen Abnahmepflicht und gestatten uns, vom Vertrag zurückzutreten oder neue Abnahmetermine zu vereinbaren.

Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

### **14. Haftung**

Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

### **15. Erfüllungsort** ist Haßmersheim/Neckar.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart, ansonsten Mosbach/Baden. Ist der Besteller Nichtkaufmann oder gehört er zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden, ist Gerichtsstand Mosbach/Baden, wenn Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden. Ansonsten gilt die gesetzliche Zuständigkeitsregelung. Es findet deutsches Recht Anwendung.

### **16. Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt.

### **17. Erweiterte Einkaufsbedingungen**

Für Lieferungen von Anlagen und Maschinen, Leihpersonal, Dienstleistungen, Gefahrstoffen und Software gelten ergänzend erweiterte Einkaufsbedingungen, welche auf der European Aerosols Homepage [www.european-aerosols.com](http://www.european-aerosols.com) zu finden sind.

Erstellt: Prozesseigner	Freigabe: ts
-------------------------	--------------